

Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Kemberg und die Erhebung von Gebühren für die Stadtbibliothek Kemberg (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 2, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 22.11.2004 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform, Zweck

- 1.) Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kemberg.
- 2.) Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
 1. Bibliotheksfachliche Bereitstellung und Ausleihe von Medien wie Bücher, Zeitschriften, audiovisuelle Medien und Informationsmaterialien.
 2. Nachweis aller Medien in traditionellen Speichern.
 3. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung mit den Zielen der Leseförderung, Literaturinformation und Nutzung der Bibliothekseinrichtungen.
 4. Zusammenarbeit mit Gruppen von Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen.
 5. Kontaktarbeit mit anderen Bibliotheken in der Region.
 6. Zusammenarbeit mit der Landesfachstelle für Öffentliche Bibliotheken.

§ 2 Benutzungsrecht

- 1.) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedermann auf öffentlich-rechtlicher Basis gestattet.
- 2.) Die Benutzung ist gebührenpflichtig gem. § 8 Abs. 1 und 2 dieser Benutzungs- und Gebührensatzung.

§ 3 Anmeldung

- 1.) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung erforderlich.
Der Benutzer/die Benutzerin meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.
- 2.) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Erlaubnis des/der Sorgeberechtigten erforderlich.
- 3.) Durch Unterschrift erkennt der Benutzer/die Benutzerin bzw. der/die Sorgeberechtigte die Regelungen in der Benutzungs- und Gebührensatzung an.
- 4.) Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift der Bibliothek mitzuteilen.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 5 Ausleihe

- 1.) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- 2.) Die Weitergabe entliehener Medien an dritte Personen oder Einrichtungen ist nicht gestattet.
- 3.) Der Benutzer ist berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.
- 4.) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist für Bücher 4 Wochen und für Zeitschriften, Tonträger und Videos 2 Wochen.
Im Bedarfsfall kann die Ausleihfrist verlängert oder verkürzt werden.

§ 6 Behandlung der Medien und Einrichtung / Haftung

- 1.) Alle vorhandenen Medien, das Inventar und technische Geräte in der Bibliothek sind sorgfältig und schonend zu behandeln.
- 2.) Beschädigungen aller Art, wie Unterstreichungen, Bemerkungen und Fremdeinflüsse sind untersagt.
- 3.) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/dem Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu prüfen.
- 4.) Bei entstandenen Schäden oder Verlusten (komplette Medien oder fehlende Teile aus Medienpaketen sowie Cover, Bild- und Textbeilagen u.ä.) hat die letzte Benutzerin/der letzte Benutzer (bei Minderjährigen die/der Sorgeberechtigte) Ersatz zu leisten:
 1. durch Wiederbeschaffung des Mediums nach Vorgabe durch die Bibliothek oder
 2. bei Nichtbeschaffung des Mediums ist der Anschaffungspreis zu zahlen.
- 5.) Die Stadtbibliothek schließt ihre Haftung für Schäden aus, die durch die Ausleihe und Benutzung von Medien aller Art entstehen.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

- 1.) Benutzerinnen/Benutzer, die gegen die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Kemberg schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können zeitweilig oder dauerhaft von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- 2.) Ebenfalls von der Benutzung ausgeschlossen werden kann, wer die Leistungsangebote der Stadtbibliothek rechtswidrig nutzt. Besteht der Verdacht, dass mit der rechtswidrigen Nutzung ein Ordnungswidrigkeitstatbestand oder ein Straftatbestand erfüllt wurde, so wird die zuständige Verwaltungsbehörde (im Sinne von §§ 35 ff des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) verständigt.

§ 8 Gebühren, Gebührenschuldner

- 1.) Die Stadt Kemberg erhebt für die Benutzung der Bibliothek folgende Gebühren:

- Erwachsene	12,00 € / Jahr
- Kinder/Jugendliche im Alter von 7 – 18 Jahren	4,00 € / Jahr

- ALG II-Empfänger, Azubi
und Studenten 6,00 € / Jahr
- Familienkarte 18,00 € / Jahr
- Monatsgebühr (z. B. Ausleihe nur für Urlaub u. a.) 2,00 € / Monat für Kinder
und Erwachsene

2.) Die Stadt Kemberg erhebt als Gegenleistung für die Verwaltungstätigkeit für die Stadtbibliothek Kemberg folgende Gebühren:

- Gebühren für verspätete Rückgabe
pro Woche und Medieneinheit 0,50 €

Für die Benutzer unter 18 Jahren beträgt die Versäumnisgebühr die Hälfte des vorbenannten Gebührensatzes

Porto- und Fernmeldegebühren in Verbindung mit Mahnungen werden zusätzlich zur Gebühr berechnet.

- Gebühr für eine nicht zurückgespulte Videokassette 0,25 €
- Gebühr für den Verlust eines CD- oder MC-Covers 0,50 €
- Kopiergebühren
 - je angefangenes A4-Blatt 0,20 €
 - je angefangenes A3-Blatt 0,40 €

§ 9 Inkrafttreten

- 1.) Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Kemberg tritt zum 01.01.2005 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Kemberg vom 21.11.2001 außer Kraft.

Kemberg, 23.11.2004

gez. Schubert
Bürgermeister

- Siegelabdruck -